

TE Vwgh Erkenntnis 2011/12/19 2011/11/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

90/02 Führerscheingesetz;

Norm

AVG §19 Abs3;

AVG §19;

FSG 1997 §24 Abs4;

1. AVG § 19 heute
 2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. AVG § 19 heute
 2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstäudl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des S H in V, vertreten durch Winkler - Heinzle - Nagel Rechtsanwaltspartnerschaft in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Oktober 2011, Zl. San60- 288/195-2011(14.10), betreffend Ladung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstäudl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des S H in römisch fünf, vertreten durch Winkler - Heinzle - Nagel Rechtsanwaltspartnerschaft in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Oktober 2011, Zl. San60- 288/195-2011(14.10), betreffend Ladung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem als Ladungsbescheid bezeichneten angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, am 14. Oktober 2011 in folgender Angelegenheit vor der belangten Behörde zu erscheinen:

"Amtsärztliche Untersuchung infolge Annahme des Suchtmittelmissbrauchs (+ Führerscheinuntersuchung)."

Als Rechtsgrundlage ist - ausschließlich - § 19 AVG angeführt, der Bescheid enthält die Rechtsmittelbelehrung, dass dagegen kein Rechtsmittel zulässig sei. Gleichzeitig wird dem Beschwerdeführer im angefochtenen Bescheid die zwangsweise Vorführung vor die belangte Behörde angedroht, wenn er dieser Ladung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes keine Folge leiste. Als Rechtsgrundlage ist - ausschließlich - Paragraph 19, AVG angeführt, der Bescheid enthält die Rechtsmittelbelehrung, dass dagegen kein Rechtsmittel zulässig sei. Gleichzeitig wird dem Beschwerdeführer im angefochtenen Bescheid die zwangsweise Vorführung vor die belangte Behörde angedroht, wenn er dieser Ladung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes keine Folge leiste.

Als zusätzlichen Hinweis enthält der Ladungsbescheid folgenden Satz:

"Sollte bei der amtsärztlichen Untersuchung eine Harnabgabe erforderlich sein, ist dafür EUR 49,-- an Gebühr zu entrichten!"

In seiner dagegen erhobenen Beschwerde macht der

Beschwerdeführer unter Hinweis auf die hg. Judikatur zusammengefasst geltend, der Ladungsbescheid, der u.a. der "Führerscheinuntersuchung" diene, sei rechtswidrig, weil im Falle von begründeten Bedenken hinsichtlich des Nichtvorliegens der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit Bescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG und nicht mittels Ladungsbescheid unter Androhung von Vorführzwang vorzugehen sei. Mit dem Ladungsbescheid versuche die belangte Behörde die "strengerer Voraussetzungen" des § 24 Abs. 4 FSG zu unterlaufen, die nach der Rechtsprechung nicht schon bei einem gelegentlichen Konsum von Cannabis erfüllt seien. Beschwerdeführer unter Hinweis auf die hg. Judikatur zusammengefasst geltend, der Ladungsbescheid, der u.a. der "Führerscheinuntersuchung" diene, sei rechtswidrig, weil im Falle von begründeten Bedenken hinsichtlich des Nichtvorliegens der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit Bescheid gemäß Paragraph 24, Absatz 4, FSG und nicht mittels Ladungsbescheid unter Androhung von Vorführzwang vorzugehen sei. Mit dem Ladungsbescheid versuche die belangte Behörde die "strengerer Voraussetzungen" des Paragraph 24, Absatz 4, FSG zu unterlaufen, die nach der Rechtsprechung nicht schon bei einem gelegentlichen Konsum von Cannabis erfüllt seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat (nach Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde und einer Äußerung durch den Beschwerdeführer) erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat (nach Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde und einer Äußerung durch den Beschwerdeführer) erwogen:

Aus der Aktenlage ist ersichtlich, dass am 16. Juni 2011 an der Wohnadresse des Beschwerdeführers 0,9 Gramm Cannabiskraut sichergestellt wurden und der Beschwerdeführer daher wegen § 27 Abs. 2 SMG zur Anzeige gebracht wurde. Aus der Aktenlage ist ersichtlich, dass am 16. Juni 2011 an der Wohnadresse des Beschwerdeführers 0,9 Gramm Cannabiskraut sichergestellt wurden und der Beschwerdeführer daher wegen Paragraph 27, Absatz 2, SMG zur Anzeige gebracht wurde.

In der Gegenschrift zur Beschwerde führt die belangte Behörde aus, der gegenständliche Ladungsbescheid diene im Hinblick auf die genannte Anzeige und das Ergebnis eines Drogenschnelltests der amtsärztlichen Untersuchung, und zwar einerseits, um die geistige und körperliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu klären (die Gegenschrift nennt in diesem Zusammenhang § 24 Abs. 4 FSG) und andererseits, um der zwingenden Vorschrift des § 12 Abs. 1 SMG zu entsprechen. Aus verfahrensökonomischen Gründen sei lediglich ein Ladungsbescheid erlassen worden. In der Gegenschrift zur Beschwerde führt die belangte Behörde aus, der gegenständliche Ladungsbescheid diene im Hinblick auf die genannte Anzeige und das Ergebnis eines Drogenschnelltests der amtsärztlichen Untersuchung, und zwar einerseits, um die geistige und körperliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu klären (die Gegenschrift nennt in diesem Zusammenhang Paragraph 24, Absatz 4, FSG) und andererseits, um der zwingenden Vorschrift des Paragraph 12, Absatz eins, SMG zu entsprechen. Aus verfahrensökonomischen Gründen sei lediglich ein Ladungsbescheid erlassen worden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ladungsbescheid ist der Gegenstand der

Amtshandlung kurz und deutlich in einer Weise zu bezeichnen, die es dem Geladenen ermöglicht, sich darauf vorzubereiten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. März 2011, ZI. 2009/11/0019, und die dort angeführte hg. Judikatur). Im zitierten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof fallbezogen ausgesprochen, dass die Umschreibung "Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach dem FSG" schon angesichts der Vielzahl möglicher Verfahrensgegenstände keine deutliche Bezeichnung des Gegenstandes der Ladung darstellt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ladungsbescheid ist der Gegenstand der Amtshandlung kurz und deutlich in einer Weise zu bezeichnen, die es dem Geladenen ermöglicht, sich darauf vorzubereiten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. März 2011, ZI. 2009/11/0019, und die dort angeführte hg. Judikatur). Im zitierten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof fallbezogen ausgesprochen, dass die Umschreibung "Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach dem FSG" schon angesichts der Vielzahl möglicher Verfahrensgegenstände keine deutliche Bezeichnung des Gegenstandes der Ladung darstellt.

Auch im gegenständlich angefochtenen Ladungsbescheid findet sich keine ausreichend deutliche Bezeichnung des Gegenstandes der Ladung, die dem Beschwerdeführer eine entsprechende Vorbereitung auf den Ladungstermin ermöglicht. Der Ladungsbescheid lässt vielmehr aufgrund des Zusatzes "(+ Führerscheinuntersuchung)" erahnen, dass es um unterschiedliche Verfahrensgegenstände geht, sodass deren Präzisierung bzw. Abgrenzung voneinander notwendig gewesen wäre. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides unvertreten war. Entgegen den Ausführungen in der Gegenschrift enthält der angefochtene Bescheid jedenfalls keinerlei Hinweis darauf, dass der Ladungsbescheid einer ärztlichen Begutachtung gemäß § 12 Abs. 1 SMG dienen soll. Auch im gegenständlich angefochtenen Ladungsbescheid findet sich keine ausreichend deutliche Bezeichnung des Gegenstandes der Ladung, die dem Beschwerdeführer eine entsprechende Vorbereitung auf den Ladungstermin ermöglicht. Der Ladungsbescheid lässt vielmehr aufgrund des Zusatzes "(+ Führerscheinuntersuchung)" erahnen, dass es um unterschiedliche Verfahrensgegenstände geht, sodass deren Präzisierung bzw. Abgrenzung voneinander notwendig gewesen wäre. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides unvertreten war. Entgegen den Ausführungen in der Gegenschrift enthält der angefochtene Bescheid jedenfalls keinerlei Hinweis darauf, dass der Ladungsbescheid einer ärztlichen Begutachtung gemäß Paragraph 12, Absatz eins, SMG dienen soll.

Selbst wenn man mit der Gegenschrift davon ausginge, aus den Angaben "Amtsärztliche Untersuchung" und "Führerscheinuntersuchung" sei zumindest ersichtlich, dass Gegenstand der Ladung (auch) die Abklärung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG sei, so ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig: Selbst wenn man mit der Gegenschrift davon ausginge, aus den Angaben "Amtsärztliche Untersuchung" und "Führerscheinuntersuchung" sei zumindest ersichtlich, dass Gegenstand der Ladung (auch) die Abklärung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des Paragraph 24, Absatz 4, FSG sei, so ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig:

Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich bereits ausgesprochen, dass es nicht zulässig ist, den Besitzer einer Lenkberechtigung mit der Sanktion der zwangsweisen Vorführung bescheidmäßig zu laden, um seine geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen festzustellen, weil der Gesetzgeber dafür als lex specialis das Rechtsinstitut der bescheidmäßigen Aufforderung mit der Sanktion der Entziehung der Lenkberechtigung geschaffen hat (vgl. zu § 26 Abs. 5 FSG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 81/2002 das Erkenntnis vom 27. November 2001, ZI. 2001/11/0307; dieser Rechtssatz wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. April 2004, ZI. 2004/11/0015, auf die Nachfolgebestimmung des § 24 Abs. 4 FSG übertragen; vgl. außerdem das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 29. März 2011, ZI. 2009/11/0019). Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich bereits ausgesprochen, dass es nicht zulässig ist, den Besitzer einer Lenkberechtigung mit der Sanktion der zwangsweisen Vorführung bescheidmäßig zu laden, um seine geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen festzustellen, weil der Gesetzgeber dafür als lex specialis das Rechtsinstitut der bescheidmäßigen Aufforderung mit der Sanktion der Entziehung der Lenkberechtigung geschaffen hat (vgl. zu Paragraph 26, Absatz 5, FSG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2002, das Erkenntnis vom 27. November 2001, ZI. 2001/11/0307; dieser Rechtssatz wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. April 2004, ZI. 2004/11/0015, auf die Nachfolgebestimmung des Paragraph 24, Absatz 4, FSG übertragen; vgl. außerdem das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 29. März 2011, ZI. 2009/11/0019).

Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, ist doch ein Vorgehen nach § 24

Abs. 4 FSG im Unterschied zum Ladungsbescheid gemäß § 19 AVG vom Vorliegen - begründeter - Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abhängig (vgl. abermals das zitierte Erkenntnis Zl. 2009/11/0019, und die dort zitierte Vorjudikatur), außerdem mit der Möglichkeit verbunden, dagegen Berufung zu erheben, und führt schließlich bei Zuwiderhandeln zur Rechtsfolge der Formalentziehung der Lenkberechtigung (anstelle der zwangsweisen Vorführung vor die Behörde). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, ist doch ein Vorgehen nach Paragraph 24, Absatz 4, FSG im Unterschied zum Ladungsbescheid gemäß Paragraph 19, AVG vom Vorliegen - begründeter - Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abhängig vergleiche , abermals das zitierte Erkenntnis Zl. 2009/11/0019, und die dort zitierte Vorjudikatur), außerdem mit der Möglichkeit verbunden, dagegen Berufung zu erheben, und führt schließlich bei Zuwiderhandeln zur Rechtsfolge der Formalentziehung der Lenkberechtigung (anstelle der zwangsweisen Vorführung vor die Behörde).

Der angefochtene Bescheid ist daher mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet und war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid ist daher mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 19. Dezember 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011110186.X00

Im RIS seit

08.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at